

Merkblatt

zur Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe

I.

Es ist ein Grundwert der pluralen Gesellschaft und eine zentrale Aufgabe des Staates, die Freiheit jedes Einzelnen vor Extremismen jeder Art, seien es Links- oder Rechtsextremismus, Antisemitismus oder Islamismus, zu schützen und zu verteidigen. Der Deutsche Bundestag hat aus diesem Grund im Rahmen des Haushaltsgesetzes Mittel zur Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe zur Verfügung gestellt. Diese freiwillig übernommene Leistung, auf die *kein Rechtsanspruch* besteht, ist als Akt der Solidarität des Staates und seiner Bürgerinnen und Bürger mit den Betroffenen zu verstehen. Zugleich soll mit ihr ein deutliches Zeichen für die Ächtung derartiger Übergriffe gesetzt werden. Die Entscheidung im Einzelfall erfolgt aus humanitären Gründen als freiwillig übernommene Soforthilfe des Staates.

II.

Die Entscheidung über die Gewährung und die Bemessung von Leistungen erfolgt nach *Billigkeitsgrundsätzen*.

Leistungen werden als *einmalige* Kapitalzahlungen gewährt.

Unter *extremistischen Übergriffen* sind insbesondere rechtsextrem, fremdenfeindlich, antisemitisch, islamistisch oder linksextrem motivierte Körperverletzungen zu verstehen. Ein Übergriff kann auch in Fällen massiver Bedrohung oder Ehrverletzung gegeben sein.

Der Härteausgleich kann als Geldentschädigung für Körperschäden und für Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Schmerzensgeld) geleistet werden. Gegenstand der Leis-

tungen können auch Unterhaltsschäden und Nachteile beim beruflichen Fortkommen sein. Sachschäden werden von der Ausgleichsregelung nicht erfasst.

Opfer können auch Hinterbliebene und sogenannte Nothelfer sein, also Personen, die bei der Abwehr eines extremistischen Übergriffs auf Dritte einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben.

Härteleistungen können nur gewährt werden, wenn zumindest eine *hohe Wahrscheinlichkeit* für einen extremistischen Übergriff spricht. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass Sie als Antragsteller darlegen, welche Anhaltspunkte aus Ihrer Sicht für einen extremistisch motivierten Angriff sprechen. Das Antragsformular erbittet unter Punkt IV entsprechende Angaben von Ihnen. In diesem Zusammenhang kann es darüber hinaus hilfreich und wichtig sein, dem Bundesamt für Justiz auch nach Antragstellung bekannt gewordene Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, um die Bearbeitung des Antrags zu beschleunigen.

Im Rahmen der Entscheidung über die Bewilligung der Härteleistung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach wird jedoch unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit in der Regel auch berücksichtigt, ob das Opfer von anderen tatsächlich Ersatz kurzfristig erlangen kann, also ob es Ansprüche gegen Dritte hat und ob diese Ansprüche realisiert werden können.

Entschädigungsleistungen werden grundsätzlich nur *auf Antrag* gewährt. Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Zweckbindung der bereitgestellten Haushaltsmittel im Jahr 2010 auf Extremismen jeder Art gelten für rechtsextremistische Übergriffe und extremistische Übergriffe anderer Art unterschiedliche zeitliche Grenzen: Leistungen zur Entschädigung *rechtsextremistischer* Übergriffe werden wie bisher grundsätzlich nur für solche Übergriffe gewährt, die nach dem **1. Januar 1999** erfolgt sind. Anträge auf Entschädigung von Opfern *extremistischer Angriffe anderer Art* können berücksichtigt werden, sofern sich der Übergriff nach dem **1. Januar 2010** (Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2010) ereignet hat.

III.

Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung ist schriftlich zu richten an das

Bundesamt für Justiz
Referat III 2
53094 Bonn.

Die Antragstellung erfolgt mittels eines *amtlichen Formulars*, das Ihnen auf Anforderung zugesandt wird oder unter <http://www.bundesjustizamt.de/opferentschaedigung> abgerufen werden kann.

Bitte füllen Sie das Antragsformular sorgfältig und vollständig aus.

Es ist wichtig, ärztliche Unterlagen beizulegen, damit die Höhe der Härteleistung bemessen werden kann. Zur zügigen Bearbeitung des Antrages ist es zudem hilfreich, ein bereits ergangenes Strafurteil gegen den Täter beizufügen.

Für jeden Antragsteller ist ein eigenes Formular zu verwenden und von diesem oder gegebenenfalls dem/den gesetzlichen Vertreter/n eigenhändig zu unterzeichnen.

Hinweis: Bei minderjährigen Antragstellern ist es erforderlich, dass beide Erziehungsberechtigte den Antrag unterzeichnen. Sofern alleiniges Sorgerecht eines Elternteils besteht, genügt dessen Unterschrift und die Erklärung, allein sorgeberechtigt zu sein.

Es wird darum gebeten, im Falle einer Betreuung die Bestellungsurkunde und bei anwaltlicher Vertretung eine Vollmacht vorzulegen.

IV.

In dem Antrag sind Ersatzansprüche gegen Dritte, insbesondere solche gegen den Schädiger, an das Bundesamt für Justiz abzutreten, soweit Ersatz geleistet wird. Diese Abtretung ist erforderlich, da die Härteleistung im Regelfall nicht zusätzlich zu etwaigen Schmerzensgeldansprüchen gewährt wird. Ziel der Härteleistung ist es zu gewährleisten, dass das Opfer auch im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schädigers Leistungen erhält. Der Staat trägt somit das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schädigers und übernimmt es, die ausgezahlten Härteleistungen im Rückgriff gegen den Täter geltend zu machen.

Bitte beachten Sie deshalb, dass Sie in Höhe der zugesprochenen Leistung nicht mehr befugt sind, Schmerzensgeld gegen den Schädiger geltend zu machen oder Leistungen von diesem entgegenzunehmen.

Von der Abtretungserklärung erfasst sind sowohl die gerichtliche als auch die außergerichtliche Geltendmachung der Ansprüche. Außerdem werden von der Abtretung auch Gelder erfasst, die Ihnen im Rahmen eines Strafverfahrens (im Bewährungsbeschluss oder in einem sog. Adhäsionsverfahren) zugesprochen werden.

Sollten Sie von dem Täter Gelder erhalten, sind Sie verpflichtet, diese in Höhe der zugesprochenen Härteleistung an das Bundesamt für Justiz weiterzuleiten. Bei Nichtbeachtung wird die Härteleistung im Regelfall von Ihnen zurückgefordert.

Hinweis: In jenen Fällen, in denen der in einem Adhäsionsverfahren zuerkannte Betrag die Höhe der zuerkannten Härteleistung übersteigt, wird wegen dieser Differenz auf eine sofortige Weiterleitung von seitens des Täters erhaltenen Zahlungen verzichtet. Dem Charakter der Härteleistung als freiwillige Soforthilfe des Staates entspricht es, dass Beträge, die vom Täter wegen dieses höheren Betrages geleistet werden, dem Opfer verbleiben können. Von der Abtretung nicht erfasst werden Schmerzensgeldforderungen, die nach Leistung eines Anderen gesetzlich auf diesen übergegangen sind.

V.

Bei Fragen zur Antragstellung können Sie sich auch unmittelbar an das Bundesamt für Justiz wenden:

Tel.: 0228 / 99 410 – 5288

0228 / 99 410 – 5790

E-Mail: Opferhilfe@bfj.bund.de